

# **Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

49. Jahrgang – 6. Juli 2021 – Nr. 23

Ordnung der Ethikkommission  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 2. Juli 2021

**Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

Redaktion: FTZ, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

# **Ordnung der Ethikkommission der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

**vom 2. Juli 2021**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 Satz des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), beschließt der Senat der Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Ordnung der Ethikkommission:

## **Präambel**

Die anwendungsnahe Forschung mit dem Ziel der Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und zur Weiterentwicklung der Wissenschaften ist eine zentrale Aufgabe der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe. Insbesondere in der Forschung mit und am Menschen befinden sich die Forschenden in einem Spannungsfeld zwischen den Forschungsinteressen und der Einhaltung allgemeingültiger Normen und Werte. Um die Forschenden zu unterstützen, richtet die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe eine Ethikkommission ein, welche auf Antrag Forschungsvorhaben nach ethischen Grundsätzen begutachtet.

## **§ 1**

### **Ethikkommission**

- (1) Die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe errichtet eine Ethikkommission. Sie führt die Bezeichnung „Ethikkommission der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe“.
- (2) Die Tätigkeit der Ethikkommission erfolgt vor dem Hintergrund der ethischen Verantwortung der Forschenden sowie unter Achtung von deren grundrechtlich geschützter Wissenschaftsfreiheit.
- (3) Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts, insbesondere des Hochschulgesetzes NRW und der einschlägigen Berufsregeln einschließlich der wissenschaftlichen Standards. Sie berücksichtigt nationale und internationale Vereinbarungen und Empfehlungen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

## § 2

### **Aufgabe der Ethikkommission und Grundlagen ihrer Tätigkeit**

- (1) Die Ethikkommission hat vorrangig die Aufgabe, Forschenden der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer Aspekte und Folgenabschätzung im Hinblick auf deren Forschungsvorhaben zu gewähren. Sie wird auf Antrag der Forschenden tätig, sofern eine ethische Begutachtung im Rahmen eines Förderantrags von der Fördergeberin oder dem Fördergeber gefordert wird und/oder in anderen Fällen auf Antrag der Forschenden. Die Ethikkommission prüft und bewertet auf Antrag Forschungsvorhaben nach ethischen Kriterien, insbesondere hinsichtlich des Schutzes der Menschenwürde, der Autonomie und Selbstbestimmung von in Forschungsvorhaben einbezogenen Menschen, sowie in sicherheitsrelevanten Fällen, und gibt Stellungnahmen zu einzelnen Forschungsvorhaben ab. Sicherheitsrelevante ethische Risiken bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können. Die Stellungnahmen erfolgen im Wege einer ethischen Begutachtung im Hinblick auf die vorgesehene methodische Umsetzung und die Folgenabschätzung insbesondere für Mensch und Umwelt. Dabei werden die Chancen der Forschung und deren ethische Risiken gegeneinander abgewogen.
- (2) Die ethische Verantwortung der Forschenden für die von ihnen durchgeführten Forschungsvorhaben bzw. für die von ihnen durchgeführte Forschung bleibt von der Bewertung durch die Ethikkommission unberührt.
- (3) Die Ethikkommission nimmt nicht die Aufgaben einer öffentlich-rechtlichen Ethikkommission nach dem Heilberufsgesetz NRW wahr und begutachtet nicht Forschungsvorhaben mit medizinischen oder pharmakologischen Fragestellungen.
- (4) Die Ethikkommission informiert den Senat und das Präsidium regelmäßig über wesentliche Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

## § 3

### **Mitglieder und Rechtsstellung der Ethikkommission**

- (1) Die Ethikkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Senat aus dem Kreis der Hochschulmitglieder für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Ethikkommission soll interdisziplinär besetzt sein. Die

Mehrheit der Mitglieder der Ethikkommission soll über eine einschlägige wissenschaftliche Qualifikation, Kenntnisse über Ethikrichtlinien und deren Anwendung sowie über Erfahrung in der Akquise und Durchführung von Forschungsvorhaben verfügen. Die Wahl der Mitglieder erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Ethikkommission und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Ethikkommission für die Dauer der Amtszeit der Ethikkommission aus ihrer Mitte gewählt. Die oder der gewählte Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Ethikkommission.
- (4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden.
- (5) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied durch den Senat abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.
- (6) Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes wird für die restliche Amtsperiode der Ethikkommission ein neues Mitglied durch den Senat bestellt. Dabei haben die Mitglieder der Ethikkommission ein Vorschlagsrecht.
- (7) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission werden veröffentlicht.

#### **§ 4**

#### **Ausschluss der Mitglieder**

- (1) Ein Mitglied der Ethikkommission, welches selbst an dem zu begutachtenden Forschungsvorhaben bzw. an der zu beurteilenden Forschung beteiligt ist oder war, ist von dessen Prüfung und Bewertung bzw. Beurteilung als Mitglied der Ethikkommission ausgeschlossen.
- (2) Hält sich ein Mitglied der Ethikkommission für befangen oder zweifelt, ob die Voraussetzungen einer Befangenheit gegeben sind, hat das Mitglied dies der oder dem Vorsitzenden der Ethikkommission mitzuteilen. Für das weitere Verfahren gelten § 4 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.
- (3) Jede Antragsstellerin und jeder Antragssteller ist im Einzelfall berechtigt, Tatsachen geltend zu machen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsführung eines Mitglieds der Ethikkommission zu begründen. Die Ethikkommission entscheidet, ob die Gründe für einen Ausschluss vorliegen und ob sie einen solchen rechtfertigen. Dem Mitglied der Ethikkommission ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.

- (4) Im Falle eines Ausschlusses eines Mitglieds der Ethikkommission nach § 4 Absatz 1 bis Absatz 3 wird dieses durch ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihren bzw. seinen Stellvertreter bei der ethischen Prüfung und Bewertung bzw. Beurteilung vertreten.

## **§ 5**

### **Antragsstellung**

- (1) Die Ethikkommission wird auf Antrag von Mitgliedern und Angehörigen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe tätig, die ein Forschungsvorhaben, eine Studie und/oder eine anderweitige Forschung durchführen möchten, sofern eine ethische Begutachtung im Rahmen eines Förderantrags von der Fördergeberin oder dem Fördergeber gefordert wird und/oder in anderen Fällen, in denen Dritte eine ethische Begutachtung fordern.
- (2) Bei der Antragstellung wird unterschieden in a) Routineanträge und b) Vollanträge. Routineanträge erlauben gegenüber Vollanträgen ein vereinfachtes Verfahren. Die Ethikkommission kann die Modalitäten der Antragstellung in ihrer Geschäftsordnung näher bestimmen. Die aktuell gültigen Modalitäten und Unterlagen sind auf der Website der Ethikkommission einzusehen.
- (3) Anträge zur Begutachtung eines eigenen Forschungsvorhabens bzw. zur Beurteilung einer eigenen Studie oder einer anderweitigen Forschung können eingereicht werden:
- von Forschenden der Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe
  - von Studierenden und/oder Doktorandinnen und Doktoranden der Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, die von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe betreut werden. Im Falle von Studierenden ist die Begutachtung auf Studienabschlussarbeiten beschränkt. Der Antrag ist gemeinsam von der oder dem Studierenden bzw. der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer zu stellen.
- (4) Der Antrag ist rechtzeitig, vor dem Ablauf von rechtlichen Fristen bzw. vor dem Ablauf von durch Dritte gesetzte Fristen, insbesondere von Fristen im Rahmen eines Förderantrags für das zu begutachtende Forschungsvorhaben, bei der oder dem Vorsitzenden der Ethikkommission einzureichen, mindestens jedoch 6 Wochen vorher.
- (5) Nach der Antragseinreichung teilt die oder der Vorsitzende der Ethikkommission der oder dem Antragstellenden die voraussichtliche Dauer für die Prüfung und Bewertung bzw. für die

Beurteilung mit. Etwaige Verzögerungen bei der Prüfung und Bewertung bzw. bei der Beurteilung werden der oder dem Antragsstellenden durch die oder den Vorsitzenden der Ethikkommission mitgeteilt. Ist eine rechtzeitige Prüfung und Bewertung bzw. Beurteilung nicht möglich, teilt die oder der Vorsitzende dies der oder dem Antragsstellenden mit. Die bzw. der Vorsitzende kann in diesem Falle Stellung nehmen und die Ethikkommission hierüber unterrichten.

- (6) Dem Antrag sind alle für die Tätigkeit der Ethikkommission erforderlichen Unterlagen beizufügen. Von der Ethikkommission angeforderte Unterlagen oder sonstige Informationen sind zu übermitteln. Die oder der Antragsstellende muss angeben, ob das zu begutachtende Forschungsvorhaben bzw. die zu beurteilende Forschung bereits durch eine andere externe Ethikkommission begutachtet bzw. beurteilt wurde oder wird. Die Einreichung des zu begutachtenden Forschungsvorhabens bzw. der zu beurteilenden Forschung zur Prüfung bei einer externen Ethikkommission ist ohne Zustimmung der Ethikkommission der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe nach Antragseinreichung bei der Ethikkommission der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe unzulässig.
- (7) Vor Abgabe ihrer Stellungnahme bzw. Beurteilung kann die Ethikkommission der oder dem Antragstellenden Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Überarbeitung des Forschungsvorhabens bzw. der geplanten Studie oder der geplanten anderweitigen Forschung geben. Sie kann ihre Stellungnahme mit Empfehlungen, Bedingungen oder Auflagen versehen oder ihre Stellungnahme befristen. Die Stellungnahme bzw. die Beurteilung wird der oder dem Antragsstellenden übermittelt.
- (8) Ändern sich während der Prüfung und Bewertung von Forschungsvorhaben bzw. während der Beurteilung der Studie oder der anderweitigen Forschung wesentliche Umstände oder werden sicherheitsrelevante ethische Risiken bekannt, hat die oder der Antragsstellende dies einschließlich der Auswirkungen auf die methodische Umsetzung sowie die Folgenabschätzung insbesondere für Mensch und Umwelt umfassend gegenüber der Ethikkommission darzulegen. Gleiches gilt, wenn sich nach der Bekanntgabe der Stellungnahme bzw. nach der Beurteilung durch die Ethikkommission wesentliche Umstände ändern oder sicherheitsrelevante ethische Risiken bekannt werden. Die Anzeige durch den Antragsstellenden steht einem erneuten Antrag gleich. Die Stellungnahmen und Beurteilungen der Ethikkommission stehen unter dem Vorbehalt, dass sich der Sachstand, wie er der Ethikkommission im Zeitpunkt ihrer Stellungnahme bzw. Beurteilung bekannt war, nicht wesentlich ändert. Die Ethikkommission kann daher ihre Stellungnahmen bzw. Beurteilungen im Falle einer nachträglichen wesentlichen Änderung der Umstände und im Falle des nachträglichen Auftretens sicherheitsrelevanter ethischer Aspekte ändern.
- (9) Die Stabsstelle Forschungs- und Transferzentrum der Technischen Hochschule Ostwestfalen-

Lippe unterstützt administrativ bei der Einreichung von Anträgen nach dieser Ordnung.

## § 6

### **Beschlussfassung, Vertraulichkeit**

- (1) Bei Routineanträgen prüft der oder die Vorsitzende den Basisfragebogen, bescheinigt die ethische Unbedenklichkeit und informiert die Mitglieder der Ethikkommission. Bei Vollanträgen erfolgt eine Begutachtung durch die Mitglieder der Ethikkommission. Die Beschlussfassung erfolgt in einer Sitzung oder im Umlaufverfahren (vgl. § 6 Abs. (4)).
- (2) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Ethikkommission und die beratend teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; soweit es sich nicht um Beschäftigte der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe handelt, hat die oder der Vorsitzende der Ethikkommission sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit schließt die Beratungsunterlagen ein; sie besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft oder nach Ende der Beteiligung fort.
- (3) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, so oft es die Geschäftslage fordert. Er oder sie führt den Vorsitz. Über die mündlichen Verhandlungen der Ethikkommission ist ein von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten, in welchem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschließlich ihres etwaigen Stimmrechts protokolliert und in welchem die Ergebnisse der Sitzung festgehalten werden. Mündliche Verhandlungen der Ethikkommission können insbesondere auch digital mittels eines Fernsprechsystems durchgeführt werden.
- (4) Die vom Senat bestellten Mitglieder der Ethikkommission sind stimmberechtigt. Die Entscheidungen der Ethikkommission erfolgen in den Sitzungen oder im Umlaufverfahren. Die Ethikkommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 4 Mitglieder in den mündlichen Verhandlungen anwesend sind. Die Ethikkommission soll über die zu treffende Entscheidung einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, so werden Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Entscheidungen im Umlaufverfahren bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Ethikkommission.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ethikkommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Ethikkommission kann ihre bzw. seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das zu protokollieren und den Unterlagen beizufügen ist.

- (6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Ethikkommission einschlägige Sachverständige sowie Gutachterinnen oder Gutachter beratend heranziehen. Diese müssen nicht Angehörige der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe sein. Sie können als Gäste zu Sitzungen der Ethikkommission eingeladen werden.
- (7) Die Ethikkommission kann ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung näher regeln.

## **§ 7**

### **Gebühren/Entgelte und Entschädigungen**

- (1) Die Mitwirkung als Mitglied der Ethikkommission ist für die Mitglieder der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe Dienstaufgabe.
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission und die nach § 5 Absatz 5 herangezogenen beratenden Sachverständige, Gutachterinnen und Gutachter erhalten für ihre Tätigkeit in der Ethikkommission keine Entschädigung.
- (3) Für die Prüfung und Bewertung bzw. Beratung und Beurteilung durch die Ethikkommission fallen keine Gebühren an.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 23. Juni 2021 und des Präsidiums vom 29. Juni 2021 der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe.

Lemgo, den 2. Juli 2021

Der Präsident  
der Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl



Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.